
Verjährung des Anspruches auf Buchauszug auch bei unverjährten Provisionsansprüchen

Der Anspruch des Handelsvertreters auf Erteilung eines Buchauszugs kann auch dann aufgrund der Regelverjährung verjährt sein, wenn für den betroffenen Abrechnungszeitraum möglicherweise unverjährte Provisionsansprüche bestehen, weil der Unternehmer provisionspflichtige Geschäfte nicht in seine Abrechnung aufgenommen hat und die subjektiven Voraussetzungen für den Verjährungsbeginn im Hinblick auf den Provisionsanspruch daher nicht vorliegen (entgegen OLG München, Urteil v. 3.11. 2010, 7 U 3083/10; OLG Nürnberg, Beschluss v. 28.01.2011, 12 U 744/10 und OLG Oldenburg, Urteil v. 4.04.2011, 13 U 27/10). Für die Verjährung ist vielmehr auf die Anspruchsvoraussetzungen des Hilfsrechts abzustellen. Dies bedingt die Möglichkeit, dass der Buchauszugsanspruch verjährt ist, obwohl Ansprüche auf Zahlung von Provisionen, welche aus dem Buchauszug ersehen werden sollen, nicht verjährt sein würden.

OLG Stuttgart, Urteil vom 17. Februar 2016 – Aktenzeichen 3 U 118/15

Das OLG Stuttgart hatte sich in diesem Verfahren mit der Frage der Verjährung des Buchauszugsanspruches des Handelsvertreters zu beschäftigen, und urteilte entgegen der Auffassung zahlreicher Oberlandesgerichte, dass der Anspruch des Handelsvertreters auf Buchauszug losgelöst von den Provisionen im betreffenden Abrechnungszeitraum verjährt.

Der vom klagenden Handelsvertreter geltend gemachte Anspruch auf Buchauszug sei aufgrund der vertraglich vereinbarten Verjährungsregelung, wonach ungeachtet zwingender gesetzlicher Regelungen, Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis innerhalb von 12 Monaten ab Kenntnis von den, den Anspruch begründenden Umständen verjähren, für den streitigen Zeitraum verjährt.

Der Senat vermochte entgegen der klägerischen Ansicht nicht festzustellen, dass es sich bei der Verjährungsregelung um eine von der Beklagten gestellte Allgemeine Geschäftsbedingung handele. In jedem Fall sei die streitige Vertragsklausel wirksam und der Anspruch auf Buchauszug somit verjährt.

Bei dem Anspruch auf Erteilung eines Buchauszugs gemäß § 87c Abs. 2 HGB handele es sich um ein Kontrollrecht, welches dazu diene, dem Handelsvertreter für die Geltendmachung seiner Ansprüche Kenntnisse zu verschaffen, die aus eigenem Wissen nur der Unternehmer haben kann (BGH, Urteil vom 23.11.2011 - VIII ZR 203/10, HVR Nr. 1342). Diese Hilfsfunktion führe aber nicht dazu, dass die Verjährung des Buchauszugsanspruches an diejenige des Provisionsanspruches gekoppelt wäre. Der Anspruch auf Erteilung eines Buchauszugs unterliege vielmehr einer gegenüber dem Hauptanspruch selbständigen Verjährung (BGH, Urteil vom 01.12.1978 - I ZR 7/77, HVR Nr. 523; vom 22.05.1981 - I ZR 34/79, HVR Nr. 554).

Für den Beginn der kenntnisabhängigen Verjährungsfrist sei daher auf die Kenntnis der Anspruchsvoraussetzungen des Buchauszugsrechts abzustellen. Überdies sei die kenntnisabhängige Verjährungsklausel im Handelsvertretervertrag dahingehend auszulegen, dass weitere Voraussetzung die Fälligkeit des Anspruchs sei, weil erst ab diesem Zeitpunkt mit Aussicht auf Erfolg eine Klage erhoben werden könne (vgl. BGH, Urteil vom 08.07.2008 - XI ZR 230/07, ZIP 2008, 1762 Rn. 17 [zu § 199 Abs. 1 BGB]). Der Anspruch auf einen Buchauszug werde mit der Abrechnung des Provisionsanspruches für

einen jeweiligen Zeitabschnitt fällig (BGH, Urteil vom 29.10.2008 - VIII ZR 205/05, HVR Nr. 1203). Voraussetzung sei dabei eine vollständige und abschließende Abrechnung, denn so lange eine Endabrechnung ausstehe, habe das Verlangen auf einen vollständigen Buchauszug als Kontrollrecht keine Grundlage.

Aus dem Erfordernis vorheriger Abrechnung für die Geltendmachung des Buchauszugsanspruchs sei jedoch nicht zu folgern, dass die kenntnisabhängige Verjährung bezüglich des Buchauszugsanspruchs nicht beginne, soweit der Unternehmer in seine Abrechnung provisionspflichtige Geschäfte nicht aufgenommen habe und diese dem Handelsvertreter daher nicht bekannt sein könnten. Der überwiegend vertretenen Auffassung in der Rechtsprechung, dass der Buchauszugsanspruch nicht verjähre hinsichtlich solcher Geschäfte, welche in der vom Unternehmer erteilten Abrechnung nicht enthalten seien (OLG München, Urteil vom 03.11.2010 - 7 U 3083/10, HVR Nr. 1318; OLG Nürnberg, Beschluss vom 28.01.2011 - 12 U 744/10, HVR Nr. 1322; OLG Oldenburg, Urteil vom 04.04.2011 - 13 U 27/10, HVR Nr. 1358), folgte der Senat nicht.

Nachdem der Buchauszugsanspruch gerade einer gegenüber dem Hauptanspruch eigenständigen Verjährung unterliege, könne aus der Eigenschaft als Hilfsrecht nicht der Schluss gezogen werden, der Kontrollanspruch könne nicht verjährt sein, so lange die mittels dieses Hilfsrechts nachzuweisenden Hauptansprüche nicht verjährt seien. Für die Verjährung sei vielmehr auf die Anspruchsvoraussetzungen des Hilfsrechts abzustellen. Dies bedinge die Möglichkeit, dass der Buchauszugsanspruch verjährt sei, obwohl Ansprüche auf Zahlung von Provisionen, welche aus dem Buchauszug ersehen werden sollen, nicht verjährt sein würden.

Grundlage des Buchauszugsrechts sei die Behauptung des Unternehmers, die Provisionen abschließend abgerechnet zu haben. Dabei könne die Abrechnung auch darin bestehen, dass der Unternehmer darlegt, in einem bestimmten Zeitraum seien überhaupt keine provisionspflichtigen Geschäfte getätigt worden. Würden bestimmte Provisionen für einen Zeitraum abgerechnet, so liege darin regelmäßig die Behauptung, weitere provisionspflichtige Geschäfte seien nicht getätigt worden. Der Anspruch auf Erteilung eines Buchauszugs gebe dem Handelsvertreter die Möglichkeit der Kontrolle, ob diese Abrechnung zutrifft. Da der Anspruch aus § 87c Abs. 2 HGB nicht voraussetze, dass der Handelsvertreter konkrete Anhaltspunkte für Zweifel an der Richtigkeit der Abrechnung darlege, könne der Handelsvertreter nach der Abrechnung durch den Unternehmer sein Buchauszugsrecht durchsetzen. Weder die Fälligkeit noch die Kenntnis des Buchauszugsrechts fehlten daher, wenn der Handelsvertreter Geschäfte nicht kenne, die in der erteilten Abrechnung nicht enthalten seien.

Eine Revision zum Bundesgerichtshof wurde ausdrücklich zugelassen, weil die Richter des OLG Stuttgart mit dieser Entscheidung von der Auffassung mehrerer Oberlandesgerichte abgewichen sind.

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter: www.cdh.de/leistungen/beratung

Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter www.cdh-wdgmbh.de bestellt werden kann.